

## Geheimhaltungsvereinbarung für Wettbewerbsleiter, Juroren und Patenbeauftragte

Zur Durchführung einer etwaigen Schutzrechtsanmeldung durch den/die Teilnehmer/-in und zum Schutz einer vollständigen Offenbarung des Vorschlags wird folgendes vereinbart:

Der/die Unterzeichner/-in ist verpflichtet, die ihm/ihr anvertrauten Unterlagen und die ihm/ihr vermittelten Kenntnisse (Know-How) geheim zu halten. Dieses zählt auch für die Zeit nach Durchführung der Beurteilung, längstens jedoch bis zur erstmaligen und öffentlichen Präsentation der Wettbewerbsarbeit.

Es werden alle zur Geheimhaltung erforderlichen Maßnahmen von dem/der Juror/in und dem/der Wettbewerbsleiter/in getroffen und auch entsprechende Mitarbeiter bzw. externe Gutachter zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die vorstehenden Verpflichtungen entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für welche der/die Unterzeichner/in nachweist, dass sie

- ihm/ihr vor dem Empfang bekannt waren,
- der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass ein Partner hierfür verantwortlich ist oder
- ihm/ihr zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht worden ist.

Soweit die Geheimhaltung nicht bereits durch die Präsentation der Wettbewerbsarbeit erlischt, ist sie auf einen Zeitraum von drei Jahren ab Unterzeichnung begrenzt.

.....  
Vorname, Name

.....  
Ort, Datum, Unterschrift

Ich bin Juror/in.

Ich bin Wettbewerbsleiter/in.

Ich bin Patenbeauftragte/r.